

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idF. LGBl. Nr. 152/2001 wird der vom Gemeinderat in der Sitzung am 14. Februar 2005 gefasste Beschluss kundgemacht.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 14. Februar 2005, mit der eine Kanalordnung für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Freistadt erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2. Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an die von der Stadtgemeinde Freistadt betriebenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Den in den Bescheiden über die wasserrechtliche Bewilligung der einzelnen Bauabschnitte der Abwasserbeseitigungsanlage gestellten Bedingungen ist zu entsprechen.
- (2) Von den an die Kanalisationsanlagen der Stadtgemeinde Freistadt angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Je nach Entwässerungssystem (§ 3 Abs. 6) können Niederschlagswässer in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Die allgemeinen Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten:
 - ◆ In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - ◆ die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - ◆ die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - ◆ die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen
 - ◆ und die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Beachtung der geltenden Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entsorgungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen“) zu erfolgen.
- (2) Um den Zugang für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten, hat die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation ausschließlich über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter (mindestens jedoch 5 cm) zu geschehen.
- (3) Bei der Errichtung des Hausanschlusskanals ist vorzusorgen, dass im Zuge der Bauarbeiten kein Erdreich, Schlamm, Baustoffe (Beton, usw.) etc. sowie keine Oberflächen- und Sickerwässer in das Kanalnetz gelangen.
- (4) Eigentümer von angeschlossenen Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (5) Ausnahmslos ist eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitung im Objekt über Dach sicherzustellen.
- (6) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu erfolgen. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist – soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.
Mischsystem: Drainagewässer, Brunnenwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in den Mischwasserkanal eingeleitet werden.
Trennsystem: Drainagewässer, Brunnenwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (7) Vor der Errichtung der Anschlussleitung ist rechtzeitig das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Der Anschluss an das Schachtbauwerk hat ausnahmslos im Beisein eines Vertreters der Gemeinde zu erfolgen.
Weist das Schachtbauwerk keine vorgefertigte Anschlussmöglichkeit auf, ist der Anschluss fachgerecht durch ein befugtes Unternehmen durchzuführen (dichter Anschluss; Kontrollschachtdichtheitsprüfung).
- (8) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich unter Vorlage eines Dichtheitsattestes anzuzeigen. Diese Meldung hat auch die Art der Wasserversorgung des angeschlossenen Objektes und eine Erklärung zu beinhalten, dass im Sinne des Abs. 6 keine Reinwässer in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Bei Vorliegen eines Mischwasserkanals ist zu melden, ob und in welchem Umfang Niederschlagswässer eingeleitet werden.
- (9) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (10) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlage

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7

Einleitungsverbote in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.)
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- Radioaktive Stoffe
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche, Siloabwässer)

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung angeführten Anordnungen nach dem Oö.

Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu €4.000,-- zu betrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 28. Februar 2005

Abgenommen am: 15. März 2005